

## **Bürgerbündnis fordert Bundesregierung auf, die „concluding observations“ des UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) ernst zu nehmen:**

Antirassismus-Ausschuss der Vereinten Nationen (CERD): Abschließende Bemerkungen zu dem 19. - 22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland (von dem Ausschuss angenommen in seiner 86. Sitzung, 27.04.-15.05.2015), CERD/C/DEU/CO/19-22, May 2015.

### **Institutionelle Mängel bei der Untersuchung rassistisch motivierter Taten**

(10.) Während die Kommission zur Kenntnis nimmt, dass die Delegation die Schwierigkeit auf staatlicher Seite bei der Durchführung einer effektiven Aufklärung der von der NSU verübten Mordserie einräumt, bleibt die Kommission dennoch angesichts der Tatsache, dass die staatliche Seite es weiterhin versäumt, die eigenen systemischen Mängel und das rassistische Motiv hinter diesen Taten zu erkennen, besorgt. Hinter diesem Versäumnis könnte sich institutioneller Rassismus verbergen. Die Kommission ist über die von Vertretern der Zivilgesellschaft vorgebrachten Informationen, nach denen von Ermittlungsbeamten während der Ermittlungen beauftragte V-Leute selbst NSU-Unterstützer gewesen sind, beunruhigt. Ebenso ist die Kommission darüber beunruhigt, dass einem Zeugen, der seine Unterstützung für den NSU eindeutig angezeigt hatte, von staatlicher Seite im Verfahren rechtlicher Beistand zuteil wurde. Die Kommission ist darüber besorgt, dass selbst der Bericht des mit der Untersuchung des staatlichen Versagens beauftragten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses weder spezifisch auf rassistische Diskriminierung noch auf das rassistische Motiv für die begangenen Morde Bezug nimmt. In der Gesamtheit scheinen all diese Elemente auf eine strukturelle Diskriminierung als die eigentliche Ursache für diese Probleme hinzudeuten (Art. 2, 5 und 6).

Was die Ermittlungen zum NSU angeht, so mahnt die Kommission den Staat zu Folgendem:

(a) Notwendige Maßnahmen zu ergreifen, damit in den NSU-Ermittlungen, die bislang noch nicht abgeschlossen sind, das rassistische Motiv für die begangenen Morde eindeutig festgestellt wird. Alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die noch verbleibenden Dimensionen und die Größe der NSU-Bewegung aufzudecken ebenso wie ihre Verbindungen und die Bedrohung, die sie auch heute möglicherweise noch darstellt;

(b) Notwendige Schritte gegen alle Strafverfolgungsbeamten, die bei der Durchführung der Ermittlungen zum NSU für diskriminierende Handlungen, insbesondere gegen die Opfer und deren Verwandte, verantwortlich waren, einzuleiten.

Die Kommission bekräftigt ihre bereits getätigten „concluding observations“ (Paragraph 18) und mahnt den Staat zu Folgendem, um zu garantieren, dass sich dergleichen nicht wiederholt:

(c) Parallel zur gesetzgeberischen Neugestaltung von § 46 des StGB, Vorschriften für die Dienstregeln der Polizei und für die Strafprozessordnung einzuführen, die ausdrücklich zur Untersuchung und zur Dokumentation jeglicher rassistischen oder anderweitig diskriminierenden Motive verpflichten;

(d) Das staatliche Datenerfassungssystem für Statistiken zu Anzeigen von Hassverbrechen zu verbessern, einhergehend mit der offiziellen Erfordernis an alle Ermittlungsbehörden, jeden derartigen Fall zu dokumentieren und den Bundesbehörden mitzuteilen, und zwar aufgeschlüsselt nach der Muttersprache, der am häufigsten gesprochenen Sprache oder anderer Indikatoren für ethnische Vielfalt, sowie die regelmäßige Veröffentlichung dieser Informationen;

(e) Gewährleisten, dass alle Taten, die gegen Gruppen, die gemäß der Konvention schutzbedürftig sind, verübt werden, durch die rassistische Diskriminierungslinse und mit einem Fokus auf das Opfer untersucht werden und dass systematisch Daten nach Indikatoren für rassistische Diskriminierung, etwa nach der Identität des Opfers und anderer intersektionaler Kriterien wie Geschlecht und Religion, erhoben werden;

- (f) Obligatorische Fortbildungsmaßnahmen einzuführen sowie Prüfungen für Strafverfolgungsbeamte in den Bereichen rassistische Diskriminierung, Bekämpfungsmaßnahmen gegen rassistische Diskriminierung sowie Berichterstattung über und Untersuchung von Anzeigen über Hassverbrechen;
- (g) Die Repräsentation ethnischer Minderheiten in den Strafverfolgungsbehörden auf Bundes- und Länderebene zu erhöhen.

**Weitere zentrale Punkte, die sich auf die Anliegen (des Bürgerbündnisses) beziehen:**

(8.) (...) Die Kommission ist besorgt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nicht die rassistische Diskriminierung durch öffentliche Behörden thematisiert, keine Sammelklagen zulässt und aufgrund der hohen Gerichtskosten, die für die Erwirkung effektiver Rechtsmittel hinderlich sind, nicht ausreichend zu Klagen ermutigt. Außerdem ist die Kommission besorgt darüber, dass, obwohl man sich prinzipiell vor Gericht auf das Grundgesetz gegen staatliche Behörden berufen kann, sich Verwaltungsgerichte in der Auseinandersetzung mit rassistischer Diskriminierung in der Praxis nur sehr selten auf das Grundgesetz berufen; außerdem ist es nicht möglich durch das gleiche Verfahren eine Entschädigung zu erwirken. Deshalb vermutet die Kommission, dass die vorhandenen Lücken in der inländischen Gesetzgebung, einer angemessenen Bekämpfung des Rassismus entgegenstehen könnten (Art. 2, 4, 6).

Die Kommission empfiehlt dem Staat Folgendes (*Auszüge*):

- (8. c) Die landesweite Einrichtung zugänglicher, nicht-staatlicher Antidiskriminierungsberatungszentren zu unterstützen ebenso wie die Schaffung von öffentlichen Antidiskriminierungsstellen in allen Ländern.
- (9. a) Die Anstrengungen und den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel zu verstärken, um der Welle des Rassismus zu begegnen und diese einzudämmen; insbesondere, indem alle rassistischen Aussagen politischer Führungspersonlichkeiten, staatlicher Behörden, öffentlicher Persönlichkeiten, einschließlich der Einleitung von Strafverfahren, scharf verurteilt werden;
- (9. b) Eine umfassende Strategie einzuführen, inklusive einer obligatorischen Ausbildung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft, um das Verständnis über das Konzept der rassistischen Diskriminierung zu verbessern, Bekämpfungsmöglichkeiten zu erlernen und damit sicher zu stellen, dass alle Taten, die ein rassistisches Motiv haben könnten, effektiv untersucht und ggf. angeklagt und bestraft werden;
- (11. c) Ein spezifisches Modul über die Definition von rassistischer Diskriminierung nach Artikel 1 der Konvention in alle Fort- und Ausbildungslehrpläne für Strafverfolgungsbehörden einzuführen; bewusstseins-schärfende Maßnahmen zum Verbot von rassistischer Diskriminierung über die gesamte Laufbahn von Strafverfolgungsbeamten hinweg einzuführen und klarzustellen, dass Beförderungen eines Beamten eine genaue Prüfung seiner Handlungen bezüglich rassistischer Diskriminierung und *Racial Profiling* vorausgeht;
- (11. d) Unabhängige Beschwerdemechanismen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene für die Untersuchung von Fällen rassistischer Diskriminierung durch Strafverfolgungsbeamte zu schaffen;
- (11. e) Eine umfassende Ausbildungsstrategie und ein Kontrollverfahren für die Anwerbung sowie für die gesamte Laufbahn von Strafverfolgungsbeamten einzuführen, um sicherzustellen, dass Strafverfolgung ohne *racial profiling* oder anderer Methoden, die zu rassistischen Diskriminierungen führen, geleistet wird;
- (11. f) Unverzüglich, gründlich und unparteiisch zu Vorwürfen des *racial profiling* zu ermitteln; die Verantwortlichen dafür zur Rechenschaft zu ziehen; effektive Rechtsmittel bereitzustellen, einschließlich von Entschädigung und Garantien zur Nicht-Wiederholung.